

Anlage 4 zu Drucksachen-Nr.: 2679/2009-2014

Alt	Neu
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Bielefeld.</p> <p>2. Zoneneinteilung Das Stadtgebiet wird in 4 Zonen eingeteilt.</p> <p>Zone 1 umfasst die Bahnhofstraße und Stresemannstraße, soweit sie als Fußgänger-Geschäftsstraßen gewidmet sind, die Arndtstraße von der Bahnhofstraße bis einschließlich zum Gebäude Arndtstraße 2 b sowie den Jahnplatz.</p> <p>Zone 2 umfasst den Alten Markt, die Rathausstraße, den Gehrenberg vom Alten Markt bis zur Welle, die Piggerstraße, die Niedernstraße, die Obernstraße vom Alten Markt bis zur Klasingstraße, die Neustädter Straße von der Obernstraße bis zur Welle, die Goldstraße von der Obernstraße bis zur Hagenbruchstraße, die Steinstraße, den Niederwall von der Steinstraße bis zum Jahnplatz (einseitig zur Altstadtseite) und den Oberntorwall vom Jahnplatz bis zur Notpfortenstraße.</p> <p>Zone 3 umfasst das wie folgt umgrenzte Gebiet (bei den genannten Straßen bzw. Abgrenzungen sind beide Straßenseiten / Seiten einbezogen – außer wenn es besonders erwähnt wird-): Bahnlinie von der Von-der-Recke-Straße bis zur Schildescher Straße (einschließlich des Neuen Bahnhofsviertels: Joseph-Massolle-Straße einschließlich Kreisverkehr zur Nowgorodstraße, Boulevard, Ostwestfalen-Platz, Europa Platz), Kreuzung Herforder Straße,</p>	<p>Die Änderungen gegenüber der alten Satzung wurden kenntlich gemacht.</p> <p>Nach Nr. 4.4.2 der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Bielefeld (AGA)“ wird u. a. in allen Veröffentlichungen eine geschlechterbezeichnende Sprache verwendet. Aus dem Grund wurde in diese Satzung eine geschlechterbezeichnende Schreibweise aufgenommen.</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p>

<p>Herforder Straße bis Jahnplatz, Niederwall von Jahnplatz bis zur Nikolaus-Dürkopp-Straße (einseitig zum Rathaus/Stadttheater hin), Niederwall von Steinstraße bis zur Straße Am Bach (einseitig zur Altstadtseite), Straße Am Bach vom Siekerwall bis zur Kreuzung Neustädter Straße, Kreuzung Neustädter Straße, Straße Waldhof, Kreuzung Artur-Ladebeck-Straße/Oberntorwall/Alfred-Bozi-Straße, Von-der-Recke-Straße von dem zuvor genannten Kreuzungsbereich bis zur Bahnlinie.</p> <p>Zone 4 umfasst alle übrigen Straßen außerhalb der genannten Gebiete.</p>	<p>Bemerkung: Dieser Paragraph wurde nicht verändert.</p>
<p>§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>1. Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Bielefeld.</p> <p>2. Dieses gilt nicht</p> <p>a) wenn der Straßenraum über Fahrbahnen, Parkstreifen und den sich bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Verkehrsflächen, beginnend in einer Höhe von 4,50 m über den sonstigen Verkehrsflächen, beginnend in einer Höhe von 3 m benutzt wird.</p> <p>b) wenn Anlagen als wesentliche Bestandteile eines an die Straße angrenzenden Baukörpers bis zu einer Tiefe von 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.</p>	<p>§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph wurde nicht verändert.</p>
	<p>§ 3 Erlaubnis</p> <p>Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW, § 8 Abs. 2 FStrG).</p> <p>Die Erlaubnis kann u.a. aus Gründen der</p>

	<p>Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen, oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.</p> <p>Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph wurde neu eingeführt. Er soll zur Klarstellung dienen.</p>
<p>§ 3 Sondernutzungsgebühren</p> <p>1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.</p> <p>2. Es kann nur eine Sondernutzung für einen gesamten Zeitraum nach dem Gebührentarif beantragt werden. Eine Sondernutzung für den Bruchteil eines Zeitraumes ist nicht zulässig.</p> <p>3. Bei der Außengastronomie gibt es eine Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres) und eine Nebensaison (01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). In der Außengastronomie kann jeweils nur eine ganze Saison beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die Genehmigung erstmals beantragt wird, dann kann eine Genehmigung auch für den Bruchteil einer Saison erteilt werden. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr. In der Nebensaison beträgt die Monatsgebühr 1/4 der Saisongebühr.</p> <p>4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.</p> <p>5. Ist der Sondernutzungsberechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zusätzlich die für die Erteilung der</p>	<p>§ 4 Sondernutzungsgebühren</p> <p>1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.</p> <p>2. Es kann nur eine Sondernutzung für einen gesamten Zeitraum nach dem Gebührentarif beantragt werden. Eine Sondernutzung für den Bruchteil eines Zeitraumes ist nicht zulässig.</p> <p>3. Bei der Außengastronomie gibt es eine Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres) und eine Nebensaison (01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). In der Außengastronomie kann jeweils nur eine ganze Saison beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die Genehmigung erstmals beantragt wird, dann kann eine Genehmigung auch für den Bruchteil einer Saison erteilt werden. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr. In der Nebensaison beträgt die Monatsgebühr 1/4 der Saisongebühr.</p> <p>4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.</p> <p>5. Ist die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zu-</p>

<p>neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.</p> <p>6. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld in jeweils geltender Fassung.</p>	<p>sätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.</p> <p>6. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld in jeweils geltender Fassung.</p> <p>7. Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbare Gebührenstelle festzusetzen.</p> <p>8. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.</p> <p>9. Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.</p> <p>10. Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Die neu eingeführten Bestandteile dienen zur Klarstellung der Gebührenpflicht und zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand.</p>
<p>§ 4 Erlaubnis Antrag</p> <p>Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bielefeld zu stellen. Die Stadt Bielefeld kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.</p>	<p>§ 5 Erlaubnis Antrag</p> <p>Erlaubnis Anträge sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn – mindestens aber 1 Woche vorher -, mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bielefeld zu stellen. Die Stadt Bielefeld kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Er wurde um eine Antragsfrist erweitert.</p>
<p>§ 5 Gebührens chuldner</p>	<p>§ 6 Gebührens chuldner</p>

<p>Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet</p> <p>a) der Antragsteller b) der Erlaubnisnehmer c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt d) derjenige, zu dessen Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird.</p>	<p>Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet</p> <p>a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer c) diejenige, die die Sondernutzung ausübt bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt d) diejenige, zu deren Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird bzw. derjenige, zu dessen Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird e) diejenige, die die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt bzw. derjenige, der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Er wurde um eine Gebührenschuldnerin bzw. einen Gebührenschuldner erweitert, so dass nunmehr alle in Betracht kommenden Fälle geregelt sind.</p>
<p>§ 6 Gebührenfreiheit</p> <p>1. Gebühren werden nicht erhoben für</p> <p>a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>2. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit eines Antrages/einer Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung nicht aus.</p>	<p>§ 7 Gebührenfreiheit</p> <p>1. Gebühren werden nicht erhoben für</p> <p>a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben b) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen oder überwiegend und unmittelbar im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>2. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit eines Antrages/einer Erlaubnis gemäß § 5 dieser Satzung nicht aus.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Er wurde inhaltlich nur geringfügig verändert. Die Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung.</p>
<p>§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>1. Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>a) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite erhalten bleibt;</p>	<p>§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>1. Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>a) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite erhalten bleibt;</p>

<p>b) das Aufstellen der Müllgefäße und Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag aufgestellt werden;</p> <p>c) Straßenmusikanten, Straßenmaler (Straßenmaler sind in Zone 2 unzulässig) und sonstige Straßenkünstler, die ihre Tätigkeit im Umherziehen betreiben. Diese Straßenmusikanten, Straßenmaler und sonstigen Straßenkünstler müssen sich telefonisch oder schriftlich bei der Stadt Bielefeld anmelden.</p> <p>2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dieses für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.</p>	<p>b) das Aufstellen der Müllgefäße und Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag aufgestellt werden;</p> <p>c) Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten, Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler (Straßenmalerinnen bzw. Straßenmaler sind in Zone 2 unzulässig) und sonstige Straßenkünstlerinnen bzw. Straßenkünstler, die ihre Tätigkeit im Umherziehen betreiben, müssen ihre Tätigkeit vor Beginn schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld anzeigen. Bei der Anzeige haben sie eine Standortliste einzureichen. Aus dieser Liste muss ersichtlich sein, wann und wo der Auftritt stattfindet. Straßenmusikantinnen bzw. Straßenmusikanten oder Straßenschauspielerinnen bzw. Straßenschauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 150 Meter weitergehen. Dieser Wechsel muss aus der Standortliste hervorgehen.</p> <p>2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dieses für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Er wurde erweitert. Das Erfordernis einer vorherigen Anzeige ihrer Tätigkeit soll einem geordneten Ablauf dienen.</p>
<p>§ 8 Gebührenermäßigung</p> <p>Auf schriftlichen Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dieses aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.</p>	<p>§ 9 Gebührenermäßigung</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat lediglich eine neue</p>

	Paragraphennummer erhalten.
<p>§ 9 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühr wird fällig</p> <p>a) bei Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis, sofern nicht im Bescheid ein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.</p> <p>b) bei Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils zum 01.04. oder 01.07. entsprechend der Festsetzung in der Erlaubnis.</p> <p>Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Tatbestand der Sondernutzung erfüllt ist. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig.</p> <p>Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Fälligkeit sowie die Zahlung der Gebühr nicht berührt.</p>	<p>§ 10 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.</p>
<p>§ 10 Gebührenerstattung</p> <p>Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.</p> <p>Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden die gezahlten Gebühren anteilmäßig erstattet oder die fälligen Gebühren anteilmäßig erlassen.</p>	<p>§ 11 Gebührenerstattung</p> <p>Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.</p> <p>Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden die gezahlten Gebühren anteilmäßig erstattet oder die fälligen Gebühren anteilmäßig erlassen.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat lediglich eine geschlechterbezeichnende Schreibweise und eine neue Paragraphennummer erhalten.</p>
<p>§ 11 Außengastronomie</p> <p>1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:</p> <p>Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarni-</p>	<p>§ 12 Außengastronomie</p> <p>1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:</p> <p>a) Einfache, zusammenklappbare Bierzelt-</p>

<p>turen und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.</p> <p>Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.</p> <p>Freistehende Markisen sind nicht zulässig.</p> <p>Pflanzkübel und freistehende Leuchten dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden.</p> <p>Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Windschutzelemente, Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig.</p>	<p>garnituren und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.</p> <p>b) Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.</p> <p>c) Freistehende Markisen sind nicht zulässig.</p> <p>d) Auf der genehmigten Fläche dürfen Pflanzkübel und freistehende Leuchten nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden.</p> <p>e) Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Windschutzelemente zugelassen werden, wenn sie als standfeste Winkelkombination aufgestellt werden. Das Windschutzelement darf eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten und soll möglichst aus Vollglas bestehen. Mindestens sollte die Höhe des unteren nichtdurchsichtigen Teils nicht mehr als 40 % der Gesamthöhe der Anlage betragen. Die obere Verglasung darf nach oben hin keine Verstrebenungen haben. Die Einfassung darf max. 30 % des Umfangs der Außengastronomie in Anspruch nehmen. Die Stützen müssen filigran ausfallen und in einer dem Umfeld angepassten Farbe ausgewählt werden. Durch die Einfassung darf es zu keinen Stolperhindernissen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Fremdwerbung auf den Einfassungen ist nicht gestattet. Eigenwerbung ist nur einmal pro Seitenfläche im Sockelbereich zulässig. Bei der Eigenwerbung sind nur Einzelbuchstaben zu verwenden mit einer max. Buchstabenhöhe von 30 cm.</p> <p>Die Sondernutzungsberechtigte bzw. der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Windschutzelemente in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.</p> <p>Nach Ablauf der Genehmigung sind das Mobiliar und die Windschutzelemente der</p>
--	--

<p>Lichterketten sind nicht zulässig.</p> <p>Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.</p> <p>2. Für die Veranstaltungen La Strada, Leinewebermarkt, Weinmarkt und Weihnachtsmarkt werden Flächen der Bielefelder Innenstadt an einen Veranstalter vergeben, so dass in dieser Zeit incl. Auf- und Abbau im Veranstaltungsgebiet keine Flächen für Außengastronomie genehmigt werden können. Die Betreiber der betroffenen Außengastronomien erhalten eine Saisongenehmigung unter Ausnahme der Veranstaltungen. In dem Gebührentarif werden hierfür die Sondernutzungsgebühren festgesetzt, die pro Ausfalltag von der eigentlich zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgezogen werden.</p> <p>3. Die in Ziffer 1 benannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keinerlei Anwendung in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den in Ziffer 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.</p>	<p>Außengastronomie unverzüglich abzubauen und der alte Zustand wiederherzustellen.</p> <p>f) Lichterketten sind nicht zulässig.</p> <p>g) Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.</p> <p>2. Für die Innenstadtveranstaltungen La Strada, Leinewebermarkt, Weinmarkt und Weihnachtsmarkt werden die dafür vorgesehenen Flächen an einen Veranstalter vergeben. Im Übrigen werden im Veranstaltungsgebiet keine Flächen für Außengastronomie in dieser Zeit incl. Auf- und Abbau genehmigt. Die Betreiberinnen bzw. die Betreiber der betroffenen Außengastronomien erhalten eine Saisongenehmigung unter Ausnahme der Veranstaltungen. In dem Gebührentarif werden hierfür Sondernutzungsgebühren festgesetzt, die pro Ausfalltag von der eigentlich zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgezogen werden.</p> <p>3. Die in Ziffer 1 benannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keinerlei Anwendung in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den in Ziffer 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Die bis dato geduldeten Windschutzelemente sind nun in die Satzung aufgenommen worden.</p>
<p>§ 12 Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte</p> <p>1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.</p> <p>2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten. Anträge sind nur von Gewerbetrei-</p>	<p>§ 13 Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte</p> <p>1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.</p> <p>2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten ebenso wie eine</p>

<p>benden zulässig, die im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss oder 2. Obergeschoss einer Immobilie ansässig sind.</p> <p>3. Es ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt pro Gewerbetreibenden in einer Immobilie zulässig.</p>	<p>Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.</p> <p>3. Je Antragstellerin bzw. Antragsteller ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt in einer Immobilie zulässig.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Darüber hinaus musste aufgrund eines gerichtlichen Hinweises die Einschränkung, dass eine Antragstellung nur von Gewerbetreibenden, die im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss oder 2. Obergeschoss einer Immobilie ansässig sind, zulässig ist, gestrichen werden. Eine solche Einschränkung ist nach Einschätzung des Gerichts rechtlich nicht zulässig, da dadurch die Berufsfreiheit, das Gleichbehandlungsgebot und das Gebot der Wettbewerbsneutralität verletzt werden. Gleichzeitig wurde ein Beschluss des Beirates für Behindertenfragen umgesetzt. Der Beirat hat eine zusätzliche Bewegungsfläche neben der Rinne zur Hausfassade gefordert.</p>
<p>§ 13 Warenauslagen</p> <p>Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann vor Geschäftsräumen bis max. ½ der Straßenfront in einer Tiefe bis max. 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten.</p>	<p>§ 14 Warenauslagen</p> <p>Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann nur vor Geschäftsräumen bis zur Hälfte je Straßenfront in einer Tiefe bis 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten ebenso wie eine Bewegungsfläche von mindestens 0,50 m neben der Rinne auf der Seite zur Hausfassade.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Dem Beschluss des Beirates für Behindertenfragen einer Ausweitung der Warenauslagen auf den Fußgängerwegen entgegenzutreten ist gefolgt worden. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass sehbehinderte Bürger sich gefahrlos in der Fußgängerzone bewegen können. Ferner wird mit der Neufassung der Regelung einer Summierung von Warenauslagen bei Eckgrundstücken entgegengewirkt.</p>

	<p>§ 15 Anbieten von Waren und Leistungen</p> <p>a) Sondernutzungserlaubnisse können den Anliegerinnen bzw. Anliegern vor der jeweiligen Häuserfront für die dort bereits angebotenen Waren, Speisen, Getränke oder sonstigen Leistungen erteilt werden.</p> <p>b) Sondernutzungserlaubnisse können den Anliegerinnen bzw. Anliegern, die in einer Passage oder in einem Forum ansässig sind, im Bereich des Zugangs zur öffentlichen Verkehrsfläche, für die dort bereits angebotenen Waren, Speisen, Getränke oder sonstigen Leistungen erteilt werden. Über den Antrag wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden.</p> <p>c) Bauchladenverkauf ist nicht zulässig in den Zonen 1 und 2.</p> <p>d) Ambulanter Handel ist nicht zulässig in den Zonen 1 und 2.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph wurde neu eingeführt. Nunmehr besteht eine Definition des Anliegerbegriffs im Sinne der Sondernutzung.</p>
<p>§ 14 Beseitigungspflicht</p> <p>Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Bielefeld den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.</p>	<p>§ 16 Beseitigungspflicht</p> <p>Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Bielefeld den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat lediglich eine geschlechterbezeichnende Schreibweise und eine neue Paragraphennummer erhalten.</p>

	<p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Bestimmungen über das Erfordernis der vorherigen Anzeige, der Einhaltung der Darbietungsdauer und des Standortwechsels, § 8 Nr. 1 Buchstabe c), zuwiderhandelt2. den Bestimmungen über die Gestaltung der Außengastronomie, § 12 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) und dem Abbau, § 12 Nr. 1 Buchstabe e), zuwiderhandelt3. den Bestimmungen der unerlaubten Sondernutzung während der Innenstadtveranstaltungen, § 12 Nr. 2, zuwiderhandelt4. den Bestimmungen über Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte, § 13, zuwiderhandelt5. den Bestimmungen über Warenauslagen, § 14, zuwiderhandelt6. den Bestimmungen über Bauchladenverkauf, § 15 Buchstabe c), zuwiderhandelt7. den Bestimmungen über den ambulanten Handel, § 15 Buchstabe d), zuwiderhandelt. <p>(2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph wurde neu eingeführt. Nunmehr kann die Verfolgung von Zuwiderhandlungen auf diesen Paragraphen als Rechtsgrundlage gestützt werden.</p>
--	---

	<p>§ 18 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die durch diese Satzung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph wurde neu eingeführt. Er soll genehmigungsfähige Tatbestände, die in der Satzung nicht geregelt sind, als Einzelfallentscheidung möglich machen.</p>
<p>§ 15 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ausgeübt werden, wird die Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung ab Inkrafttreten erhoben.</p>	<p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat lediglich eine neue Paragraphennummer erhalten.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 19.12.2001 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2005) außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 06.06.2007 außer Kraft.</p> <p>Bemerkung: Dieser Paragraph hat eine neue Paragraphennummer erhalten. Er wurde inhaltlich nur geringfügig verändert.</p>